

EINGANG
12 FEB. 2022

25 2FDA 09D1 5A 0000 0589
DV 02.22 1,60 Deutsche Post 



*12449*5536*00000088*K4000*
Kahrs Holz & Bau GmbH
Brügger Str. 31
28870 Ottersberg

15.2.2022

Odening GmbH & Co.KG, Kartäuserhof 12, 50678 Köln, Tel: 0221/606090-0

Bitte geben Sie bei allen Rückfragen
und Korrespondenzen diese Nummer an.

BAUPROTECT Sach

BEITRAGSRECHNUNG (Nr. 16232962) vom 09.02.2022

Versicherungsschein-Nummer
F 055-47232 GXF

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beitrag für Ihre oben angegebene Versicherung wird für den Zeitraum vom
27.01.2022 bis 01.01.2023 berechnet.

Die Beitragszusammensetzung entnehmen Sie bitte der folgenden Übersicht.
Überweisen Sie bitte den im Abschnitt "Abrechnung / Fälligkeitsbeiträge" abge-
druckten Gesamtbetrag.
Hinweise zu der vereinbarten Zahlungsform entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Hin-
weis zur Zahlungsform".
Diese Rechnung gilt auch als Nachweis für das Finanzamt.

Zeitraum 27.01.2022 bis 01.01.2023

Berücksichtigt ist der vertragliche Zustand Ihres Versicherungsscheines zu dem
oben genannten Zeitraum.

Aufstellung der Beiträge gemäß jährlicher Zahlweise:

Inhaltsversicherung

VERSICHERTES OBJEKT F 055-47232/1
VERSICHERUNGSORT Brügger Str. 31, 28870 Ottersberg

Die im Versicherungsschein genannten Filialen sind in dieser Rechnung enthalten.

Versicherte Gefahr: Feuer

Versicherungsform		Vers.-Summe
Neuwert mit Dynamik		2.000.000 EUR
Nettobeitrag	13,20% Vers.-Steuer	
3.271,99 EUR	431,90 EUR	

Versicherte Gefahr: Einbruchdiebstahl

Versicherungsform		Vers.-Summe
Neuwert mit Dynamik		2.000.000 EUR
Nettobeitrag	19,00% Vers.-Steuer	
890,00 EUR	169,10 EUR	

geprüft	3.703,89 EUR	Z	T	R
4/14.02.2022		Haben		
43600		890010		

1.059,10 EUR

Bitte wenden!

Kahrs Holz & Bau GmbH
Brügger Str. 31, 28870 Ottersberg



Versicherungsschein-Nummer

F 055-47232 GXF

BAUPROTECT Sach**BEITRAGSRECHNUNG (Nr. 16232962) vom 09.02.2022****Betriebsunterbrechungsversicherung****VERSICHERTES OBJEKT** F 055-47232/2**VERSICHERUNGSSORT** Brügger Str. 31, 28870 Ottersberg

Versicherte Gefahr: Feuer Ertragsausfall

Versicherungsform	Vers.-Summe
festе Summe	3.045.922 EUR

Nettobeitrag	13,20% Vers.-Steuer	
4.326,73 EUR	571,13 EUR	4.897,86 EUR

Versicherte Gefahr: Einbruchdiebstahl Ertragsausfall

Versicherungsform	Vers.-Summe
festе Summe	3.045.922 EUR

Nettobeitrag	19,00% Vers.-Steuer	
44,55 EUR	8,46 EUR	53,01 EUR

jährlicher Bruttogesamtbeitrag **9.713,86 EUR**

Abrechnung / Fälligkeitsbeiträge

Zeitraum von	Zeitraum bis	Vertrag	
27.01.2022	01.01.2023	BAUPROTECT Sach	1.432,51 EUR
Zwischensumme			1.432,51 EUR
Fälliger Gesamtbeitrag inklusive Versicherungsteuer			1.432,51 EUR
Zahlbetrag			1.432,51 EUR

Dieser Betrag ist sofort nach Erhalt der Beitragsrechnung zu überweisen.

- Der Versicherungsteuersatz
- Für Feuer und Feuer-Ertragsausfall, sofern versichert, beträgt 22%, berechnet aus 60% des Nettobeitrages als Bemessungsgrundlage, ergibt 13,20%;
 - für alle übrigen Gefahren, sofern versichert, beträgt 19%, berechnet aus dem Nettobeitrag als Bemessungsgrundlage.

- Versicherungsbeiträge sind umsatzsteuerfrei.

ÜBERWIESEN 14. FEB. 2022
12510

Hinweis zur Zahlungsform

an	VHV Allgemeine Versicherung AG
IBAN	DE65 2505 0000 0101 4115 51
BIC	NOLADE2H
bei	NORD LB/Hannover
Betrag	1.432,51 EUR
Verwendungszweck	F 055 047232 0000 (bitte alle Zeichen angeben)

Oder erteilen Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat. Das Formular finden Sie auf unserer Homepage www.vhv.de unter "Kundenservice / Persönliche Daten ändern".

Ein Vermittler ist zum Empfang nicht berechtigt.

Kahrs Holz & Bau GmbH
Brügger Str. 31, 28870 Ottersberg



BAUPROTECT Sach

Versicherungsschein-Nummer
F 055-47232 GXF

BEITRAGSRECHNUNG (Nr. 16232962) vom 09.02.2022

Hinweise zur BAUPROTECT Sach

Sofern von Ihnen beantragte Änderungen in dieser Beitragsrechnung noch nicht berücksichtigt wurden, geht Ihnen in Kürze ein geänderter Versicherungsschein zu.

Informieren Sie uns bitte sofort, wenn:

- ▶ von der dokumentierten Betriebsbeschreibung abgewichen wird.
- ▶ Um-, Neu- oder Erweiterungsbauten durchgeführt werden.
- ▶ ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird.
- ▶ aufgrund von Neuanschaffungen eine Anhebung der Versicherungssumme erforderlich ist.

Freundlich grüßt Sie
Ihre VHV Allgemeine Versicherung AG

441801546



0104657845000098

Kahrs Holz & Bau GmbH
Brügger Str. 31
28870 Ottersberg

Frau Haberer
Tel: (0511) 907-7749
Fax: (0511) 907-8900
service@vhv.de

09.02.2022

Versicherungsschein-Nummer
F 055-47232 GXF

BAUPROTECT Sach

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Sie fassen wir die wichtigsten Vertragsinhalte kurz zusammen. Maßgeblich sind die im Versicherungsschein vereinbarten vertraglichen Bestimmungen und Grundlagen (auch Selbstbehalte, Entschädigungsgrenzen, etc.).

Inhaltsversicherung

Brügger Str. 31, 28870 Ottersberg
(F 055-47232/1)

Feuer	<i>Versicherungssumme</i>	
Einbruchdiebstahl	2.000.000	EUR
	2.000.000	EUR

Betriebsunterbrechungsversicherung

Brügger Str. 31, 28870 Ottersberg
(F 055-47232/2)

Feuer Ertragsausfall	<i>Versicherungssumme</i>	
Einbruchdiebstahl Ertragsausfall	3.045.922	EUR
	3.045.922	EUR

Freundlich grüßt Sie
Ihre VHV Allgemeine Versicherung AG


Thomas Voigt


Dr. Sebastian Reddemann

Kahrs Holz & Bau GmbH
Brügger Str. 31
28870 Ottersberg

Odening GmbH & Co.KG, Kartäuserhof 12, 50678 Köln, Tel:0221/606090-0

Bitte geben Sie bei allen Rückfragen
und Korrespondenzen diese Nummer an.

BAUPROTECT Sach

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

Versicherungsschein-Nummer

F 055-47232 GXF

VERSICHERUNGSABLAUF

01.01.2023, 12 Uhr

Der Vertrag verlängert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn nicht bis zum 01.10. vor dem jeweiligen Ablauf der anderen Partei eine Kündigung zugegangen ist.

Bitte beachten Sie unbedingt die "Hinweise zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag", insbesondere die dort unter Ziff. 1-3 genannten Rechtsfolgen für den Fall, dass Sie Ihren Erst- oder Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen. Sie gefährden dadurch Ihren Versicherungsschutz.

Die Leistungsbeschreibung und den Gültigkeitszeitraum für Ihren Vertrag entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Aufstellung:

Gültig von / gültig bis	Vertragszustand
01.01.2020, 12 Uhr bis 27.01.2022, 12 Uhr.	gemäß vorheriger Versicherungsscheine
27.01.2022, 12 Uhr fortlaufend	A

Die einzelnen versicherten Gefahren sind rechtlich selbstständige und voneinander unabhängige Versicherungsverträge.

BAUPROTECT Sach

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

VERTRAGSZUSTAND A: 27.01.2022 fortlaufend

ZAHLUNGSWEISE

jährlich

Einschluss der Filiale Brügger Str. 24, 28870 Ottersberg und Erhöhung der
Versicherungssumme zur Inhaltsversicherung auf 2.000.000 EUR

INHALTSVERSICHERUNG

VERSICHERTES OBJEKT

VERSICHERUNGSSORT	Brügger Str. 31 28870 Ottersberg
VERSICHERUNGSOBJEKT-NUMMER	F 055-47232/1
BETRIEBSART	Zimmerei
FILIALE	Brügger Str. 24 28870 Ottersberg

VERSICHERTE GEFAHR: FEUER

SELBSTBETEILIGUNG	250,00 EUR je Schadenfall für Überspannungsschäden durch Blitzschlag
-------------------	--

Feuer

VERSICHERUNGSFORM	Neuwert mit Dynamik
VERSICHERUNGSSUMME	2.000.000 EUR

VERSICHERTE GEFAHR: EINBRUCHDIEBSTAHL

Einbruchdiebstahl

VERSICHERUNGSFORM	Neuwert mit Dynamik
VERSICHERUNGSSUMME	2.000.000 EUR

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG

VERSICHERTES OBJEKT

VERSICHERUNGSSORT	Brügger Str. 31 28870 Ottersberg
VERSICHERUNGSOBJEKT-NUMMER	F 055-47232/2
BETRIEBSART	Zimmerei
HAFTZEIT	12 Monate

BAUPROTECT Sach



Versicherungsschein-Nummer
F 055-47232 GXF

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

VERSICHERTE GEFAHR: FEUER ERTRAGSAUSFALL

Feuer Ertragsausfall

VERSICHERUNGSFORM

festе Summe

VERSICHERUNGSSUMME

3.045.922 EUR

VERSICHERTE GEFAHR: EINBRUCHDIEBSTAHL ERTRAGSAUSFALL

Einbruchdiebstahl Ertragsausfall

VERSICHERUNGSFORM

festе Summe

VERSICHERUNGSSUMME

3.045.922 EUR

441801547



0104857845000098

Bitte wenden!

BAUPROTECT Sach

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

VERTRAGSGRUNDLAGEN

Klauseln / Hinweise:

Datenschutzhinweise

Allgemeine Vertragsinformationen gemäß Versicherungsvertragsgesetz und
Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen

ABFS 2018, Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen

1803.A12 Makler

1901.A12 Regressverzicht

INHALTSVERSICHERUNG

VERSICHERTES OBJEKT F 055-47232/1

Der Versicherungsschutz regelt sich nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen und der in diesem Versicherungsschein aufgeführten Klauseln.

Von den beigefügten Bedingungen und Hinweisen (siehe Verbraucherinformation) sind folgende Bestandteil des Versicherungsvertrages:

- Pauschaldeklaration B - Inhalt 2018

1402.B18 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1702.B18 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

3607.B18 Betriebsstilllegung

9401.B18 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

9408.B18 Übergang des Versicherungsschutzes bei Betriebsverlegung

9608.B18 Garagenvereinbarung

VERSICHERTE GEFAHR: Feuer

Der Versicherungsschutz regelt sich nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen und der in diesem Versicherungsschein aufgeführten Klauseln.

Von den beigefügten Bedingungen und Hinweisen (siehe Verbraucherinformation) sind folgende Bestandteil des Versicherungsvertrages:

- Allgemeine Bedingungen für die Firmen-Sachversicherung (ABFS 2018)

Es gelten die Vertragsteile A und B der ABFS 2018.

Klauseln / Hinweise:

3608.B12 Verzicht auf Ersatzansprüche

9604.B12 Empfehlung zu elektrischen Anlagen

3405.B18 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

9101.B18 Terrorakte

BAUPROTECT Sach

 Versicherungsschein-Nummer
F 055-47232 GXF
VERSICHERUNGSSCHEIN
Ausfertigungsdatum: 09.02.2022
VERSICHERTE GEFAHR: Einbruchdiebstahl

Der Versicherungsschutz regelt sich nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen und der in diesem Versicherungsschein aufgeführten Klauseln.

Von den beigefügten Bedingungen und Hinweisen (siehe Verbraucherinformation) sind folgende Bestandteil des Versicherungsvertrages:

- Allgemeine Bedingungen für die Firmen-Sachversicherung (ABFS 2018)
 Es gelten die Vertragsteile A und B der ABFS 2018.

Klauseln / Hinweise:

9107.B12 Diebstahl oder Beschädigung von Firmen- oder Praxisschildern
 9109.B12 Mut- oder böswillige Beschädigung externer Signalgeber von Einbruchmeldeanlagen
 4401.B18 Geschäftsfahrräder

BETRIEBSUNTERBRECHUNGSVERSICHERUNG
VERSICHERTES OBJEKT F 055-47232/2

Der Versicherungsschutz regelt sich nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen und der in diesem Versicherungsschein aufgeführten Klauseln.

Von den beigefügten Bedingungen und Hinweisen (siehe Verbraucherinformation) sind folgende Bestandteil des Versicherungsvertrages:

- Pauschaldeklaration B.1 - Betriebsunterbrechung 2018
 8608.B12 Verzicht auf Ersatzansprüche
 8607.B18 Betriebsstilllegung
 9408.B18 Übergang des Versicherungsschutzes bei Betriebsverlegung
 9812.B18 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

VERSICHERTE GEFAHR: Feuer Ertragsausfall

Der Versicherungsschutz regelt sich nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen und der in diesem Versicherungsschein aufgeführten Klauseln.

Von den beigefügten Bedingungen und Hinweisen (siehe Verbraucherinformation) sind folgende Bestandteil des Versicherungsvertrages:

- Allgemeine Bedingungen für die Firmen-Sachversicherung (ABFS 2018)
 Es gelten die Vertragsteile A und B und B.1 der ABFS 2018.

Klauseln / Hinweise:

8602.B18 Elektrische Anlagen
 8603.B18 Prüfung von elektrischen Anlagen
 9101.B18 Terrorakte

Bitte wenden!

BAUPROTECT Sach

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

VERSICHERTE GEFAHR: Einbruchdiebstahl Ertragsausfall

Der Versicherungsschutz regelt sich nach Maßgabe der vereinbarten Bedingungen und der in diesem Versicherungsschein aufgeführten Klauseln.

Von den beigegeführten Bedingungen und Hinweisen (siehe Verbraucherinformation) sind folgende Bestandteil des Versicherungsvertrages:

- Allgemeine Bedingungen für die Firmen-Sachversicherung (ABFS 2018)
Es gelten die Vertragsteile A und B und B.1 der ABFS 2018.

BAUPROTECT Sach

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

Versicherungsschein-Nummer
F 055-47232 GXF

Jahresbeitrag

Für Ihren Gesamtvertrag liegt folgender Jahresnettobeitrag zugrunde:

jährlicher Nettogesamtbeitrag

8.533,27 EUR

jährlicher Bruttogesamtbeitrag

9.713,86 EUR

Gesamtbeitrag gemäß jährlicher Zahlweise

jährlicher Bruttogesamtbeitrag

9.713,86 EUR

Zahlungstermine und die Beitragsberechnung entnehmen Sie bitte aus Ihrer Beitragsrechnung.

Eine detaillierte Erläuterung über die Rechtsfolgen nicht rechtzeitiger Zahlung entnehmen Sie bitte dem Teil 2 unserer Rechtsbelehrung und Hinweise. **Beachten Sie bitte unbedingt die wichtigen Hinweise unter Ziffer 1, 2 und 3 unter dem Punkt Hinweise zu Rechten und Pflichten aus dem Vertrag!**

Ihre Beitragsrechnung mit der Rechnungsnummer 16232962 ist beigelegt.

441801547



0104657845000098

Bitte wenden!

BAUPROTECT Sach

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

KLAUSELN

Datenschutzhinweise

- **Allgemeine Vertragsinformationen gemäß Versicherungsvertragsgesetz und Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen**

ABFS 2018, Teil A - Allgemeine Vertragsbestimmungen

1803.A12 Makler

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Diese hat er unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

Bei einer unverzüglichen Weiterleitung ist deren Zugang beim Makler rechtlich gleichbedeutend mit dem Zugang beim Versicherer.

1901.A12 Regressverzicht

Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen einen Mitarbeiter (ausgenommen Repräsentanten) oder gegen anderweitige berechtigte Benutzer (außer Mitarbeitern von Wartungs- oder Reparaturunternehmen) der versicherten Sache, verzichtet der Versicherer auf den Übergang des Ersatzanspruches, es sei denn

- a) der Verursacher hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder
- b) für den Schaden kann Ersatz aus einer Haftpflichtversicherung beansprucht werden.

1402.B18 Freizügigkeit zwischen Versicherungsorten mit gemeinsamer Versicherungssumme

1. Die versicherten Sachen können frei auf die im Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungsorte verteilt werden (Freizügigkeit).

Für die Ermittlung einer Unterversicherung (Teil B Nr. 19.5 ABFS*) wird die gemeinsame Versicherungssumme aller Versicherungsorte den Versicherungswerten aller Versicherungsorte gegenübergestellt.

2. Sind Versicherungssummen auf Erstes Risiko oder Entschädigungsgrenzen als Prozent der gemeinsamen Versicherungssumme vereinbart, so werden diese Versicherungssummen und Entschädigungsgrenzen je Versicherungsort aus einem Durchschnittsbetrag errechnet, der durch Teilung der gemeinsamen Versicherungssumme durch die Anzahl der Versicherungsorte zu ermitteln ist.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

BAUPROTECT Sach

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

Versicherungsschein-Nummer

F 055-47232 GXF

1702.B18 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung (Teil B Nr. 19.5 ABFS*) sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10 Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen, mindestens 50.000 EUR, nicht übersteigt und nicht mehr als 1 Mio. EUR beträgt.

2. Der Unterversicherungsverzicht gilt nicht für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist, und nicht für die selbständige Außenversicherung.

3. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden nicht berücksichtigt Versicherungssummen

a) auf Erstes Risiko,

b) für Waren und Vorräte, für die Stichtagsversicherung vereinbart ist,

c) für die selbständige Außenversicherung.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

3607.B18 Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehricht und Abfälle sind zu beseitigen.

2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.

3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.

4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Nr. 8 ABFS* beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A Nr. 9 ABFS*.

* in der Vertraglich vereinbarten Fassung

Bitte wenden!

BAUPROTECT Sach

Versicherungsschein-Nummer

F 055-47232 GXF

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

9401.B18 Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke

1. Als Versicherungsort gelten auch neu hinzukommende Betriebsgrundstücke innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bis zu 6 Monate nach deren Hinzukommen. Darüber hinausgehender Versicherungsschutz muss beantragt werden.

2. Die Bestimmungen über Unterversicherung gemäß Teil B Nr. 19.5 ABFS* sind anzuwenden.

3. Die Versicherung gilt ausschließlich für die nachstehend genannten Gefahren und nur, sofern diese vereinbart sind:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturzes eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch, Raub,
- c) Leitungswasser,
- d) Sturm, Hagel.

4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000.000 EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze).

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

BAUPROTECT Sach

Versicherungsschein-Nummer

F 055-47232 GXF
VERSICHERUNGSSCHEIN
Ausfertigungsdatum: 09.02.2022
9408.B18 Übergang des Versicherungsschutzes bei Betriebsverlegung

1. Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Betrieb innerhalb Deutschlands und stimmt die Betriebsbeschreibung mit der ursprünglich im Versicherungsvertrag dokumentierten überein, geht der Versicherungsschutz auf die neue Betriebsstätte über.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Wechsel seiner Betriebsstätte unverzüglich, spätestens aber einen Monat nach Beginn der Betriebsverlegung anzuzeigen.

3. Der Versicherungsschutz beginnt, sobald die neuen Räumlichkeiten in einem allseitig von Außenwänden umschlossenen Gebäude massiver Bauart, bezugsfertig sind und sich versicherte Sachen, Daten und Programme im neuen Betriebsgebäude befinden.

Ein Gebäude ist dann massiver Bauart wenn raumabschließende Elemente wie Wände und Decken, hierzu gehören auch die Außenwände, aus Mauerwerk, Beton, Stahlbeton oder Spannbeton und die Bedachung aus Dachziegeln, Naturstein, Betondachstein, Bitumenschindeln, Faserzement, Metall oder Glas hergestellt sind.

Sofern zwischen den Vertragspartnern bislang eine andere Bauweise vereinbart war, muss das neue Betriebsgebäude mindestens diese Bauweise aufweisen.

Vorraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass mindestens die bisher vertraglich vereinbarten Sicherungen auch für den neuen Versicherungsort erfüllt sind und betätigt werden.

4. Während der Betriebsverlegung besteht Versicherungsschutz an beiden Versicherungsorten. Der Versicherungsschutz am bisherigen Versicherungsort erlischt spätestens 2 Monate nach Beginn der Betriebsverlegung.

5. Die Prämie und der Umfang des Versicherungsschutzes ändern sich entsprechend der gültigen Tarifbestimmungen der VHV für den neuen Versicherungsort zum Zeitpunkt des Beginns der Betriebsverlegung.

Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung eines Selbstbehaltes kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung in Textform zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

6. Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 2 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in Teil A Nr. 8 ABFS* beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheit auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A Nr. 9 ABFS*.

7. Bei der Berechnung einer Unterversicherung werden zusätzlich berücksichtigt:

- die sich am bisherigen und am neuen Betriebsort befindlichen versicherten Sachen, Daten und Programme.
- die sich außerhalb des Versicherungortes versicherten Sachen, Daten und Programme (abhängige Außenversicherung).

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

9608.B18 Garagenvereinbarung

Das Abstellen von Kraftwagen (ohne kennzeichnungspflichtiger Gefahrgüter nach Gefahrstoffrecht) in anderen Räumen als Garagen gilt nicht als Obliegenheitsverletzung.

Voraussetzung ist, dass sich im Umkreis von drei Metern keine brennbaren Sachen befinden und das keine feuergefährlichen Arbeiten sowie Tankvorgänge durchgeführt werden.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Voraussetzung nach Absatz 2 ergeben sich aus Teil A Nr. 8 ABFS*.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

Bitte wenden!

BAUPROTECT Sach**VERSICHERUNGSSCHEIN****Ausfertigungsdatum: 09.02.2022****3608.B12 Verzicht auf Ersatzansprüche**

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

9604.B12 Empfehlung zu elektrischen Anlagen

Die Betriebsleitung ist durch behördliche Vorschriften (z. B. Gewerbeaufsicht, Berufsgenossenschaft) dazu verpflichtet, für die betriebliche Sicherheit zu sorgen. Gerade Mängel an elektrischen Anlagen führen sehr häufig zu Feuerschäden. Deshalb empfehlen wir Ihnen, Ihre elektrischen Anlagen jährlich überprüfen zu lassen (falls vereinbart, siehe hierzu 'Elektrische Anlagen').

Mit dem Revisionszeugnis können Sie gegebenenfalls nachweisen, dass Sie Ihrer Vorsorgepflicht nachgekommen sind.

3405.B18 Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern

1. Abweichend von Teil B Nr. 1.6.4 ABFS* sind Kraftfahrzeuge von Betriebsangehörigen und Besuchern in ruhendem Zustand bis zu der hierfür vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert. Versicherungsschutz besteht auf dem Grundstück, auf dem der Versicherungsort (Teil B Nr. 15.2 ABFS*) liegt sowie auf entsprechend gekennzeichneten Parkplätzen, die dem Versicherungsnehmer zur Verfügung stehen und in unmittelbarer Umgebung zum Versicherungsort liegen.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze).

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

9101.B18 Terrorakte

Abweichend von Teil B Nr. 4.3 ABFS* erstreckt sich die Versicherung - unbeschadet der Ausschlüsse von Krieg, kriegsähnlichen Ereignissen, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion und Aufstand - auf Schäden, die durch Terrorakte verursacht werden.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

9107.B12 Diebstahl oder Beschädigung von Firmen- oder Praxisschildern

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer auch den Diebstahl oder die Beschädigung von Firmen- oder Praxisschildern innerhalb des Versicherungsortes und des gesamten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze).

9109.B12 Mut- oder böswillige Beschädigung externer Signalgeber von Einbruchmeldeanlagen

1. In Erweiterung der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen ersetzt der Versicherer auch die vorsätzliche Zerstörung oder Beschädigung von externen Signalgebern von Einbruchmeldeanlagen innerhalb des Versicherungsortes und des gesamten Grundstücks, auf dem der Versicherungsort liegt.

2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt (Entschädigungsgrenze).

BAUPROTECT Sach

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

Versicherungsschein-Nummer
F 055-47232 GXF

4401.B18 Geschäftsfahrräder

1. In Erweiterung von Teil B Nr. 6.1 ABFS* ist der Diebstahl von Geschäftsfahrrädern versichert.
2. Versicherungsort ist die Bundesrepublik Deutschland, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
3. Für die mit dem Geschäftsfahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit dem Geschäftsfahrrad weggenommen worden sind.
4. Entschädigung wird, auch wenn mehrere Fahrräder abhanden gekommen sind, je Versicherungsfall nur bis 1000 EUR geleistet.
5. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) das Geschäftsfahrrad während eines Unterbrechungszeitraums einer Fahrt (Abstellen) in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss zu sichern und
 - b) Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Geschäftsfahrräder zu beschaffen und aufzubewahren.
6. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 5 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Nr. 8 ABFS* beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A Nr. 9 ABFS*.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

8608.B12 Verzicht auf Ersatzansprüche

Der Versicherungsschutz bleibt unberührt, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles im Rahmen des Üblichen auf Ersatzansprüche für Brand- oder Explosionsschäden verzichtet hat.

8607.B18 Betriebsstilllegung

1. Mit Stilllegung des Betriebes sind sämtliche Räume des Versicherungsortes zu reinigen. Kehr- und Abfälle sind zu beseitigen.
2. Die Löscheinrichtungen müssen stets in gebrauchsfähigem Zustand erhalten werden. Beschädigte Schlösser, Türen oder Fenster sind unverzüglich wiederherzustellen.
3. Es muss für eine ständige Beaufsichtigung des Grundstücks durch eine zuverlässige Person gesorgt werden, die sämtliche Räume möglichst täglich, mindestens aber jeden zweiten Tag einmal zu begehen und die verschließbaren Räume nach jeder Revision wieder zu verschließen hat.
4. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Nr. 8 ABFS* beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A Nr. 9 ABFS*.

* in der Vertraglich vereinbarten Fassung

Bitte wenden!

BAUPROTECT Sach

VERSICHERUNGSSCHEIN

Ausfertigungsdatum: 09.02.2022

9812.B18 Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung

1. Die Bestimmungen über Unterversicherung (Teil B.1 Nr. 2.3 ABFS*) sind nicht anzuwenden, wenn der Schaden 10 Prozent des Gesamtbetrages der Versicherungssummen, mindestens 50.000 EUR, nicht übersteigt und nicht mehr als 1 Mio. EUR beträgt.

2. Bei Feststellung des Gesamtbetrages der Versicherungssummen nach Nr. 1 werden Versicherungssummen auf Erstes Risiko nicht berücksichtigt.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

8602.B18 Elektrische Anlagen

1. Der Versicherungsnehmer hat die elektrischen Anlagen alle 12 Monate auf seine Kosten durch einen von der VdS Schadenverhütung GmbH oder einer gleichermaßen qualifizierten Zertifizierungsstelle anerkannten Sachverständigen prüfen und sich ein Zeugnis darüber ausstellen zu lassen. In dem Zeugnis muss eine Frist gesetzt sein, innerhalb derer Mängel beseitigt und Abweichungen von den anerkannten Regeln der Elektrotechnik, insbesondere von den einschlägigen VDE-Bestimmungen, sowie Abweichungen von den Sicherheitsvorschriften, die dem Vertrag zu Grunde liegen, abgestellt werden müssen.

2. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das Zeugnis unverzüglich zu übersenden und die Mängel fristgemäß zu beseitigen sowie dies dem Versicherer anzuzeigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 oder Nr. 2 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in Teil A Nr. 8 ABFS* beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Führt die Verletzung dieser Obliegenheiten auch zu einer Gefahrerhöhung, so gilt zusätzlich Teil A Nr. 9 ABFS*.

* in der vertraglich vereinbarten Fassung

8603.B18 Prüfung von elektrischen Anlagen

Abweichend von den Regelungen der Klausel 8602.B18 Elektrische Anlagen verzichtet der Versicherer auf die nächstfällige Prüfung, falls bei einer Prüfung gemäß Nr. 1 der Klausel 8602.B18 keine erheblichen Mängel festgestellt werden.

WEITERE HINWEISE

FERNER UNBEDINGT ZU BEACHTEN

BITTE BEACHTEN SIE DAZU UNBEDINGT DIE WICHTIGEN HINWEISE ZUM WIDERRUFSRECHT UND DEN WIDERRUFSFOLGEN UNTER DEM PUNKT "RECHTSBELEHRUNG"!

VHV Allgemeine Versicherung AG


Thomas Veigt


Dr. Sebastian Reddemann

RECHTSBELEHRUNG UND HINWEISE

 Versicherungsschein-Nummer
F 055-47232 GXF
TEIL 1: RECHTSBELEHRUNG
Abweichungen vom Antrag

Auf Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag wird im Versicherungsschein besonders hingewiesen. Wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt des Versicherungsscheines in Textform widersprechen, gelten die Abweichungen als genehmigt.

WIDERRUFSBELEHRUNG
Abschnitt 1 - Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise
Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
 - die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
 - diese Belehrung,
 - das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten, dies allerdings nur, wenn Sie Ihre Vertragserklärung als Verbraucher abgegeben haben,
 - und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen
- jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
 VHV Allgemeine Versicherung AG, 30138 Hannover+49.511.907-89 99, E-Mail: Service@vhv.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrages, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich wie folgt berechnet:

Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutzbestanden hat	x	1/30 des Monatsbeitrages bzw. 1/90 des Vierteljahresbeitrags bzw. 1/180 des Halbjahresbeitrags bzw. 1/360 des Jahresbeitrages
---	---	--

Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2
Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
5. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Beiträge einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
6. a) gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
 b) alle Kosten, die Ihnen für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;

Bitte wenden!

RECHTSBELEHRUNG UND HINWEISE
F 055-47232 GXF

9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrages;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrages;
12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
14. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
15. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
16. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung
TEIL 2: HINWEISE ZU RECHTEN UND PFLICHTEN AUS DEM VERTRAG

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Hinweise. Ein Nichtbefolgen kann zu einer Gefährdung Ihres Versicherungsschutzes führen.

1. Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Betrag dann unverzüglich zu zahlen. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung. Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen.

2. Zahlung des Folgebeitrags

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig. Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen. Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt die geschuldeten Beiträge noch nicht gezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie den rückständigen Folgebeitrag zuzüglich des Verzugschadens innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

3. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei SEPA-Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto mit Ihnen vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

4. Vorvertragliche Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsschutz wird im Vertrauen darauf gewährt, dass Sie alle Fragen im Antrag wahrheitsgemäß und schriftlich beantwortet haben. Verletzen Sie Ihre Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu machen, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben. Bei fahrlässiger Verletzung können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung und unser Kündigungsrecht wegen fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht sind ausgeschlossen, wenn wir in Kenntnis der nicht angezeigten Umstände den Vertrag zu anderen Bedingungen bzw. zu einem höheren Beitrag geschlossen hätten. In diesem Fall werden diese Bedingungen auf unser Verlangen hin von Beginn an Vertragsbestandteil. Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10% oder haben wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand ausgeschlossen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen.

5. Änderung der Adresse oder des Namens

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Anschrift und/oder Ihres Namens unverzüglich mit. Ansonsten gelten Erklärungen, die wir per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, 3 Tage nach Absendung als zugegangen.

6. Abschriften

Sie können jederzeit gegen Erstattung der Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die Sie mit Bezug auf den Vertrag abgegeben haben.

RECHTSBELEHRUNG UND HINWEISE

Versicherungsschein-Nummer
F 055-47232 GXF

7. Geltendes Recht, Gerichtsstände, Sprache

Auf den Vertrag und die vorvertraglichen Beziehungen ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Die jeweils geltenden Gerichtsstände sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen geregelt. Die Vertragsbedingungen und Informationen teilen wir in deutscher Sprache mit; während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

8. Beratung, Beschwerden

Sollten Sie im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag, Ihrem Versicherungsschutz oder auch unserer Beratung und Betreuung Fragen, Wünsche oder Beschwerden haben, können Sie sich jederzeit an Ihren Betreuer und unsere Geschäftsstellen oder die Hauptverwaltung wenden.

Die VHV Allgemeine Versicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800-3696000, Fax 0800-3699000, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Sollten Sie als Verbraucher im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 10.000 EUR verbindlich. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt davon unberührt.

In Beschwerdefällen steht Ihnen auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht - Bereich Versicherungen - Graurheindorfer Str. 108 / 53117 Bonn als zuständige Aufsichtsbehörde zur Verfügung.

441801547

0104657845000098